

Richtlinien zur Förderung von Familien beim Erwerb eines Bauplatzes

Zur Förderung junger Familien beim Erwerb eines Bauplatzes der Gemeinde werden vom Gemeinderat der Gemeinde Horgenzell folgende Förderrichtlinien festgelegt:

I. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für Käufer von Baugrundstücken in den Baugebieten der Gemeinde Horgenzell.

II. Förderbedingungen

1. Gefördert wird ausschließlich der private Wohnungsbau.
2. Gefördert werden nur selbst genutzte Wohngebäude. Mietwohngebäude oder Mietwohnungen werden nicht gefördert.
3. Als Fördermaßnahme gilt der Neubau von Ein-, Zweifamilienhäusern oder einer Doppelhaushälfte.
4. Die Förderung kann nur einmal pro Familie für ein selbst genutztes Wohngebäude in Anspruch genommen werden.

III. Förderbetrag

Der Förderbetrag beträgt pauschal für eine Familie ab einem Kind 3.000 € und für jedes weitere Kind 1.000 €.

Die Förderung tritt ein bei Kindern und Jugendlichen, die zum Zeitpunkt des Kaufvertragstermins geboren sind oder innerhalb von neun Monaten nach notarieller Beurkundung des Kaufvertrags geboren werden. Die Förderung wird für Kinder bis zum 16. Lebensjahr gewährt.

IV. Auszahlung

Der Förderbetrag wird beim Bauplatzpreis in Abzug gebracht, sobald dem Käufer nach dem Kaufvertragstermin der Bauplatzpreis, die Anliegerbeiträge und sonstigen Kosten in Rechnung gestellt werden. Bei der Förderung für Kinder, die nach der notariellen Beurkundung des Kaufvertrags geboren werden, wird der Förderbetrag nachträglich gutgeschrieben.

V. Geltungsdauer

Die Förderrichtlinien gelten bis zum 31.12.2015. Der Gemeinderat behält sich eine Verlängerung der Familienförderung über die vereinbarte Laufzeit hinaus, vor.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Horgenzell, 23.03.2010

Volker Restle
Bürgermeister